

Verselbständigung der Genossenschaften, besonders der zentralen Geschäftsanstalten, kann dazu führen, daß auf der einen Seite stärkere Bindungen der Produktionsbetriebe an die Genossenschaft verlangt werden, während andererseits das innere Band zu den einzelnen Genossenschaften sich lockert, indem die Genossenschaft nicht mehr als die fördernde Hilfsorganisation eigener Gründung, sondern als ein Handelsbetrieb neben anderen gesehen wird. Nur aus dieser Entwicklung ' heraus kann es dazu kommen, den Genossenschaften allgemeine wirtschaftspolitische Aufgaben zuzuteilen, wie Marktausgleich, sogar aktive Einflußnahme auf die Auswahl der Betriebe, die in Zukunft noch Landwirtschaft betreiben dürfen, und Übernahme von agrarpolitischen Funktionen, die bisher der öffentlichen Hand vorbehalten waren.“ Ehemals als Hilfsbetriebe bäuerlicher Produzenten gegründet, verwandeln sich die Genossenschaften dergestalt, daß „die bisher selbständige einzelbetriebliche landwirtschaftliche Produktionsunternehmung zur integrierten Produktionsstätte einer Genossenschaftsunternehmung wird“¹¹.

Das ländliche Genossenschaftswesen Westdeutschlands ist heute auf vielfältige Weise mit dem staatsmonopolistischen Herrschaftssystem verbunden und unterliegt der umfassenden Kontrolle durch den Bonner Staat.¹² In dem dreistufig gegliederten System der ländlichen Genossenschaften (Ortsgenossenschaften, Genossenschaftszentralen, meist auf Länderebene, und Bundeszentralen als Zusammenschlüsse der regionalen Zentralgeschäftsanstalten) sind besonders die zentralen genossenschaftlichen Institutionen (mittlere und obere Stufe) fest in das System des staatsmonopolistischen Kapitalismus eingegliedert. Die Genossenschaftszentralen haben dank ihrem stark ausgeprägten bürokratisch-zentralistischen Leitungssystem, ihrem ökonomischen Übergewicht gegenüber den Einzelgenossenschaften und ihren engen ökonomischen Verflechtungen mit den Monopolen entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung der Tätigkeit der örtlichen Genossenschaften. Die Politik der Zentralen und der angeschlossenen Genossenschaften wird wesentlich bestimmt durch bezahlte Angestellte, die ihre Tätigkeit als „Management“ auffassen, nicht aber mehr durch die Mitglieder, die zum Objekt der genossenschaftlichen Tätigkeit werden.

Die Bürokratie in den Genossenschaftszentralen ist mit den führenden Gruppen des Finanzkapitals eng verbunden. Die gesamte Führungsspitze des Raiffeisenverbandes ist mit den Vertretern der CDU/CSU durchsetzt, die — wie noch zu zeigen sein wird — ihre Aufgabe darin sehen, das Genossenschaftswesen der Agrarpolitik des westdeutschen Imperialismus anzupassen und diese Politik selbst aktiv mit zu verwirklichen. Diese Führungsspitze betreibt zugleich eine intensive antikommunistische Propaganda.¹³

Der maßgebliche Einfluß der Zentralen auf die Einzelgenossenschaften sowie die Kontrolle und Einflußnahme des imperialistischen Staates auf das gesamte Genossenschaftswesen werden juristisch untermauert. So unterliegen die Genossenschaften einer sogenannten Prüfungspflicht (§§ 53 ff. GenG). Alle Genossenschaften sind gezwungen, sich einem staatlich zugelassenen genossenschaftlichen Prüfungsverband anzuschließen, dem insbesondere die jährliche Prüfung des Jahresabschlusses und der Geschäftsführung der Genossenschaften obliegt. Jede Neugründung einer Genossenschaft bedarf der

¹¹ P. Meimberg, „Betriebswirtschaftliche Möglichkeiten und Grenzen der Produktionsbeeinflussung durch ländliche Genossenschaften“, ZGenW, 1967, S. 30, 41

¹² vgl. hierzu und zu dem folgenden P. Jacobi, „Holle und Funktion der Raiffeisen-Kreditgenossenschaften in der westdeutschen Landwirtschaft“, DWI-Berichte, 1967, S. 18 ff.

¹³ vgl. Informationen des Instituts für Agrargeschichte bei der DAL, Nr. 3, vom 15. 2. 1968, S. 12 f.